

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		Drucksachennummer 343/2023
öffentlich	☒	
nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	11	22.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	11	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	12.12.2023

Entwässerungsgebühren 2023

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof
 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der
 Stadtentwässerung

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der angepassten Betriebskosten- und Gebührenbedarfsberechnung für 2023 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010

(13. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2023)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2023 | 1,72 € je cbm. |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2023 | 3,09 € je cbm. |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2023

1,16 € je qm.

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt
ab dem 01.01.2023

31,14 € je cbm.

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrte Menge beträgt
ab dem 01.01.2023

31,14 € je cbm.

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01. Januar 2023 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Aufgrund der zum 15.12.2022 in Kraft getretenen Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, die sich nach dem Durchschnittzinssatz der Emissionsrenditen bemisst, von einem bisher 50-jährigen Zeitraum auf einen 30-jährigen Zeitraum verringert. Das hat zur Folge, dass die erhobenen Gebühren unter Einbeziehung des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes angepasst werden müssen. Eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate ist auch nach Gesetzesnovellierung zulässig. Die Kalkulation 2023 wurde auf Basis der Kalkulation 2022 unter Berücksichtigung eines geringeren kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 3,25 % erstellt. Eine Anpassung der übrigen Kostenpositionen erfolgte im Plan nicht. Im Rahmen der Erstellung der IST-Abrechnungen 2023 werden entstehende Abweichungen, die sich in Fehlbeträgen oder Überschüssen des Gebührenhaushaltes darstellen, mittels Verlustvorträgen bzw. Sonderposten in zukünftigen Kalkulationen entsprechend berücksichtigt.

Mit Anpassung der Kalkulationen für die Gebührenhaushalte Entwässerung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung ergeben sich für das Jahr 2023 neue Gebührensätze, die vom Rat in Änderungssatzungen beschlossen werden.

Da die geleistete Vorauszahlung der Grundabgaben durch den Bürger auf Grundlage der fortgeführten Gebührensätze 2022 erfolgte, ist mit einer Rückzahlung zu rechnen. Mindererträge aufgrund geringerer Gebührensätze belasten das Jahresergebnis des städt. Haushaltes des Jahres 2023.

Eine Anpassung der Marktgebühren für das Jahr 2023 erfolgt nicht. Gemäß § 12 (2) der Marktsatzung sind Gebühren monatlich fällig. Da Marktbesicker wechseln und sich hierdurch eine Individual-Situation ergibt, erfolgt ein Ausgleich über die IST-Abrechnung 2023.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde ebenfalls nicht überarbeitet, da die Gebühren in diesem Gebührenhaushalt kostenunabhängig sind. Der Friedhofsbereich ist nicht kostendeckend; eine Herabsetzung der Gebührensätze würde zu einer Zunahme des in diesem Gebührenhaushalt ohnehin vorhandenen Defizites führen.

Für das Jahr 2024 sind Kalkulationsanpassungen sowie damit einhergehende Satzungsänderungen ebenfalls in Bearbeitung. Der kalkulatorische Zinssatz beläuft sich in 2023 auf 3,25 % und im Jahre 2024 auf 3,03 %.

Hinweis: Auf der folgenden Seite wird der aktuell berechnete Gebührensatz 2023 NEU mit dem ursprünglichen Gebührensatz 2022 verglichen, da die Vorauszahlung auf Basis der

Kalkulation 2022 erfolgte. Für den Erstattungsanspruch ist der Vergleich zu den bereits gezahlten Gebühren auf Basis der Kalkulation 2022 maßgeblich.

Da die Betriebskostenrechnung 2022 NEU bereits ermittelt wurde, stellt diese die direkte Vorkalkulation zur hier vorliegenden Kalkulation 2023 NEU dar (siehe mittlere Spalte Betriebskostenrechnung im Anhang).

Für die Neukalkulation der Entwässerungsgebühren des Jahres 2023 ergeben sich folgende Anpassungen:

Der kalkulatorische Zinssatz wird von 5,24 % (2022 bisher) auf 3,25 % herabgesetzt. In Abweichung zur bisherigen Vorgehensweise bei den Gebührenhaushalten Straßenreinigung und Abfallbeseitigung werden im Gebührenhaushalt Entwässerung weitere Kostenpositionen angepasst, da erhebliche Kostenerhöhungen zu erwarten sind. Diese Erhöhungen verringern die Höhe des Erstattungsanspruches, der sich aus der Differenz zwischen Vorauszahlungen (auf Basis der Gebühren 2022) und geringer ausfallenden Gebührensätzen gemäß Neukalkulation 2023 ergibt.

Angepasst wird die Position „Umlage BR-Wasserverband“ (Ifd. Nr. 34). Der aktuelle Bescheid für 2023 sieht eine Kostensteigerung im Vorjahresvergleich i.H.v. 500.000 € vor. Dieses wirkt sich aufgrund des Verteilungsschlüssels insbesondere auf die Schmutzwassergebühr kostenerhöhend aus.

Des Weiteren steht der Sonderposten für den Gebührenausschlag nicht in gleicher Höhe wie in 2022 zur Verfügung. Es können lediglich 335.000 € entnommen werden; dies liegt 133.500 € unter dem Ansatz des Jahres 2022. Eine Verringerung des Ertrages aus der Auflösung von Sonderposten führt zu erhöhten umzulegenden Gesamtkosten und wirkt infolgedessen gebührenerhöhend.

Somit verändern sich die Gebührensätze **gegenüber der geleisteten Vorauszahlung** durchschnittlich wie folgt:

Schmutzwassergebühr:

Nichtverbandsmitglieder: **Steigerung** von 3,06 €/cbm auf 3,09 €/cbm um 0,98 %.

Verbandsmitglieder: **Senkung** von 1,90 €/cbm auf 1,72 €/cbm um 9,47 %.

Niederschlagswassergebühr:

Senkung von 1,25 €/qm auf 1,16 €/qm um 7,20 %.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2023 | 1,72 € je cbm |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2023 | 3,09 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2023	1,16 € je qm
-------------------	--------------

Die angepasste Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 NEU ist als Anlage 1 beigefügt.

Gez. Traumann